

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG CALL A BIKE BUSINESS UNIVERSITY

Die Deutsche Bahn Connect GmbH (im Folgenden »Auftragnehmer« genannt) bietet bundesweit in vielen Städten Bikesharing Systeme an.

Für Universitäten, Hochschulen und/oder ASten (im Folgenden »Auftraggeber« genannt) stellt der Auftragnehmer für Studierende ein attraktives Mobilitätsangebot zur Verfügung.

## 1. LEISTUNGEN UND VERGÜTUNGEN

Mit dem Tarifangebot Call a Bike Business University erhalten ordentlich immatrikulierte Studierende der auftraggebenden Universität/Hochschule oder der Studentenwerke das Recht, die vom Auftragnehmer angebotenen Fahrräder zu den Bedingungen der Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen Deutsche Bahn Connect GmbH – Fahrradvermietung und zu den Konditionen gemäß Ziffer 1.4 Vergütung zu nutzen, soweit Fahrräder zur Verfügung stehen.

Die Studierenden sind während der Vertragslaufzeit solange zur Nutzung der Fahrräder des Auftragnehmers zu den in dieser Vereinbarung geregelten Sonderkonditionen berechtigt, wie sie an der jeweiligen Universität/Hochschule ordentlich immatrikuliert sind und ihnen eine entsprechende studentischen E-Mail-Adresse des Universitäts-/Hochschulservers zur Verfügung steht.

### 1.1 REGISTRIERUNG

Die Registrierung der berechtigten Studierenden der Universität/Hochschule erfolgt online über einen für die Universität/Hochschule bzw. für das Studentenwerk eingerichteten Anmeldelink unter Angabe der persönlichen, studentischen E-Mail-Adresse, weiterer für den Service benötigter persönlicher Daten und der Eingabe der gewählten Zahlungsweise (Kreditkarte oder Lastschriftverfahren). Der Anmeldelink ist den Studierenden ausschließlich im Intranet der Universität/Hochschule zur Verfügung zu stellen und so vor Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

### 1.2 NUTZUNG UND SONDERKONDITIONEN

#### 1.2.1 AGB

Die Leistungserbringung des Auftragnehmers setzt die Akzeptanz der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Deutsche Bahn Connect GmbH – Fahrradvermietung (Anlage zum Dienstleistungsvertrag) durch die Studierenden voraus. Der Auftraggeber hat seinen Studierenden auf die Notwendigkeit der Akzeptanz der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Deutsche Bahn Connect GmbH – Fahrradvermietung hinzuweisen.

#### 1.2.2 FREIMINUTEN UND BIKE LIMIT

Jeder immatrikulierte, ordentliche Studierende der Universität/Hochschule, der sich gemäß Ziffer 1.1. registriert hat, ist für die Dauer des immatrikulierten Semesters berechtigt, beliebig oft ein Fahrrad für 60 Minuten zu mieten, ohne dass dafür ein über 1.4 hinausgehender Mietzins anfällt.

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG

## CALL A BIKE BUSINESS UNIVERSITY

Ab der 61. Minute jeder Anmietung wird gegenüber dem registrierten Studierenden nach dem allgemein gültigen Preisverzeichnis zum Studierendentarif (1,00 EUR/je angefangene halbe Stunde, 9,00 EUR pro Tag) abgerechnet.

Gleichzeitig können je Kundenkonto zwei weitere Fahrräder – in Summe drei Fahrräder - für jeweils 60 Minuten entliehen werden, ohne dass dafür ein über 1.4 hinausgehender zusätzlicher Mietzins anfällt. Diese Konditionen werden nachfolgend auch „Sonderkonditionen“ genannt.

Pedelecs und Lastenpedelecs – dort wo der Auftragnehmer diese Fahrradtypen im Bikesharing betreibt – sind von den Studierenden grundsätzlich buch- und nutzbar. Allerdings ist die Nutzung dieser Fahrradtypen zu den oben beschriebenen Sonderkonditionen nicht Teil des Angebots. Eine Entleihe eines dieser Fahrradtypen wird den Studierenden gemäß dem lokal gültigen Preisverzeichnis ab der 1. Minute privat berechnet.

### 1.2.3 QUERNUTZUNG

Für die berechtigten, ordentlich immatrikulierten Studierenden gelten die Sonderkonditionen bundesweit für alle öffentlichen Bikesharing Systeme des Auftragnehmers – sofern technisch verfügbar. Dazu zählen neben Call a Bike beispielsweise StadtRAD Hamburg und RegioRadStuttgart. Nicht öffentliche Bikesharing Systeme für Firmen sind von der Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen.

### 1.2.4 KETTENANMIETUNG

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Kettenanmietungen von der ersten Minute an nach Preisliste abzurechnen. Kettenanmietungen sind Anmietungen, die weniger als 15 Minuten zur vorgehenden oder nachfolgenden Buchung aufweisen.

## 1.3 REPORTING UND PRÜFUNG STUDIERENDENSTATUS

### 1.3.1 REPORTING

Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber zwei Mal im Jahr – jeweils zum 30.06. bzw. zum 31.12. – eine Bilanz zur Nutzung des Call a Bike-Systems durch Studierende der Universität/Hochschule. Diese beinhaltet, bezogen auf die Studierenden der Universität/Hochschule, die Anzahl registrierter Studierender, die Wachstumsrate der Anmeldungen, Ausleihhäufigkeit und deren Wachstumsrate und Ausleihdauer. Diese Statistiken enthalten keine personenbezogenen Daten gemäß DSGVO.

### 1.3.2 PRÜFUNG STUDIERENDENSTATUS

Sollte für den Datenabgleich gemäß Ziffer 1.4 eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und einer Universitäts-/Hochschuleinrichtung erforderlich sein, wird der jeweilige AStA den Auftragnehmer hierbei unterstützen.

Endet das Studierendenverhältnis zwischen Studierendem und der Universität/Hochschule endet auch das Nutzungsrecht der jeweiligen Studierenden.

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG

## CALL A BIKE BUSINESS UNIVERSITY

### 1.4 VERGÜTUNG UND ABRECHNUNGEN

#### 1.4.1 ABRECHNUNG GEGENÜBER AUFTRAGGEBER

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber (AStA) für die Gewährung der Sonderkonditionen gemäß Ziffer 1.2 eine Vergütung. Die Vergütung wird fällig für alle ordentlich immatrikulierten Studierenden des jeweiligen Semesters der Universität/Hochschule.

Je Studierenden wird eine Pauschalgebühr (Kopfpauschale) pro Semester in Höhe von 1,50 EUR/brutto pro Semester erhoben.

Die Gesamtvergütung für das jeweilige Semester ergibt sich aus der Anzahl:

- a) aller Studierenden zum Stichtag im Semester (                      im Sommersemester bzw.                      im Wintersemester)
- b) zuzüglich der durch die jeweilige Hochschule im Vorsemester nach dem Stichtag als Studierende zugelassen sind und
- c) abzüglich der in Ziffer 1.5 aufgeführten und im jeweiligen Semester abzurechnenden Personengruppen

In Vorbereitung der Abrechnung versendet der Auftragnehmer jährlich spätestens Anfang Juni (Sommersemester) bzw. Anfang Dezember (Wintersemester) einen Meldebogen an den Auftraggeber per E-Mail. Diesen muss der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen per E-Mail an den Auftragnehmer zurücksenden. Auf dem Meldebogen wird aufgeführt, wie sich die Gesamtvergütung für das jeweilige Semester und dem jeweiligen AStA zusammensetzt.

Auf Grundlage des Meldebogens erstellt der Auftragnehmer eine Rechnung an den Auftraggeber. Korrekturen aus dem Vorsemester sind bei der aktuellen Abrechnung zu berücksichtigen.

Die Gesamtvergütung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen seitens des jeweiligen Auftraggebers Stichwort „AStA + Stadtname“ sowie Nennung des Semesters und des Namens des Auftraggebers mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen auf das auf der Rechnung ausgewiesene Konto des Auftragnehmers zu überweisen.

#### 1.4.2 ABRECHNUNG GEGENÜBER DEN STUDIERENDEN

Die Abrechnung der Fahrten ab der 61. Minute sowie etwaiger Serviceentgelte gegen AGB Verstöße erfolgt direkt mit dem Studierenden gemäß den Regelungen des jeweils aktuellen Preisverzeichnisses sowie der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen Deutsche Bahn Connect GmbH – Fahrradvermietung.

### 1.5 ERSTATTUNG

Der Auftraggeber kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen auf den Erwerb der gesonderten Konditionen verzichten:

- a) Bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten;
- b) Bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten;
- c) Bei Schwerbehinderten, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der dazugehörigen Wertmarke nachweisen;

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG

## CALL A BIKE BUSINESS UNIVERSITY

d) Bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung des Fahrradverleihsystems Call a Bike über mindestens drei Monate des Semesters nicht möglich war.

Die Nachweise sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem jeweiligen Auftraggeber vorzulegen. Der Ausgleich der nach dieser Ziffer erstatteten, gesonderten Konditionen erfolgt erst bei der endgültigen Abrechnung des Folgesemesters.

Der Auftraggeber hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Absatz 1 die Studierenden auf den Entfall der gesonderten Konditionen hinzuweisen und dem Auftragnehmer eine entsprechende Liste zur Berücksichtigung bei der Vergütung zukommen zu lassen.

---

## 2. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND WERBEKOOPERATION

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber vereinbaren eine Werbekooperation. Diese bezieht sich auf gemeinsame Kommunikationsmittel und Werbematerialien für die Sonderkonditionen der Studierenden der Universität/Hochschule, die gegenseitig abzustimmen sind. Anfallende Kosten sind durch die Vertragspartner nach vorheriger Vereinbarung zu gleichen Teilen zu tragen sind. Soweit die Veröffentlichung in Wort, Schrift und Bild und auf sonstigen Datenträgern und Medien (z. B. Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken) im Zusammenhang mit der auf Basis dieser Vereinbarung angebotenen Zusammenarbeit stehen und ein oder alle Vertragspartner namentlich oder mit Firmenlogo erwähnt werden, bedarf die Veröffentlichung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des jeweils genannten anderen Vertragspartners.

---

## 3. DATENSCHUTZ

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten des Kunden und der beteiligten Mitarbeiter, die auch personenbezogen sein können, zu speichern und an Dritte zu übermitteln, soweit dies für die Geschäftsanbahnung und Abwicklung dieses Vertrages und der Einzelverträge erforderlich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit seinen Mitarbeitern Datenschutzvereinbarungen zu treffen, die eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer und deren Kooperationspartnern in dem oben genannten Umfang erlaubt. Der Auftragnehmer wird keine Daten zu Werbezwecken an Dritte weitergeben.

Im Rahmen der Anfrage durch Ermittlungsbehörden kann der Auftragnehmer bei Nachweis der Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens verpflichtet sein, in erforderlichem Umfang personenbezogene Daten der Kunden, insbesondere die Anschrift, an die ermittelnden Behörden weiterzuleiten.

Die Mieträder können mit einem GPS-Modul ausgestattet sein, um den Ausleih- und Rückgabeprozess für den Kunden zu vereinfachen. Eine Ortung der Fahrräder findet zum Zeitpunkt der Rückgabe und bei konkreten Anhaltspunkten eines Missbrauchsverdachts statt. Weiterhin findet zu einem zufälligen Zeitpunkt innerhalb von 24 h eine Ortung statt. Die erhobenen Ortungsdaten werden ausschließlich zum Auffinden und für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermietung der Fahrräder verwendet.

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG CALL A BIKE BUSINESS UNIVERSITY

## 4. HINWEIS

Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Universitäts- bzw. Hochschulpräsidiums respektive dessen Präsidenten und der Studierendenschaft.

Der Auftragnehmer hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung, wenn diese den Betrieb des Fahrradvermietsystems Call a Bike in der Stadt der Universität/Hochschule einstellt oder der Weiterbetrieb für Deutsche Bahn Connect wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, z. B. auf Grund deutlich gesunkener Studierendenzahlen oder übermäßig hohem Verlust durch Diebstahl oder Vandalismus. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zu stellen.

Der AStA hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung, wenn die Landesregierung durch Änderung des HHG dem AStA die gesetzlichen Grundlagen zur Fortführung der Vereinbarung entzieht, die mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zu stellen ist.